

**Eidgenössische Volksinitiative 'Schutz vor Mobilfunkstrahlung – Fortschritt für Gesundheit und Umwelt (Saferphone-Initiative)'** (im Bundesblatt veröffentlicht am 13. September 2022).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren: Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

**Art. 118 Abs. 2 Bst. d**

<sup>2</sup> Er [der Bund] erlässt Vorschriften über:

- d. den Schutz vor nichtionisierender Strahlung.

**Art. 118c Schutz vor nichtionisierender Strahlung**

<sup>1</sup> Bund und Kantone treffen Massnahmen zum Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensräume vor technisch erzeugter nichtionisierender Strahlung.

<sup>2</sup> Sie sorgen für den Einsatz emissionsarmer Techniken in allen Anwendungsbereichen. Anlagen und Geräte halten den Grundsatz der tiefstmöglich erreichbaren Exposition ein. Die Grenzwerte werden entsprechend diesem Grundsatz geregelt.

<sup>3</sup> Für Funkverbindungen sind kurze Übertragungsstrecken und eine geringe Exposition Dritter massgebend.

<sup>4</sup> Die Versorgung der Wohn- und Geschäftseinheiten mit Fernmeldediensten erfolgt grundsätzlich über das Kabelnetz.

<sup>5</sup> Bund und Kantone bevorzugen und fördern den Einsatz von funkfreen Techniken.

**Art. 197 Ziff. 15**

**15. Übergangsbestimmung zu Art. 118 Abs. 2 Bst. d und Art. 118c (Schutz vor nichtionisierender Strahlung)**

<sup>1</sup> Die Bundesversammlung erlässt das Ausführungsgesetz zu den Artikeln 118 Absatz 2 Buchstabe d sowie 118c spätestens drei Jahre nach deren Annahme durch Volk und Stände. Tritt das Ausführungsgesetz innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes.

<sup>2</sup> Bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes gilt in Bezug auf Funkstrahlung:

- a. Für die Kommunikation mit Endgeräten in Mobilfunknetzen dürfen ausschliesslich Trägerfrequenzen genutzt werden, die innerhalb der bis zum 31. Dezember 2021 konzessionierten Frequenzbänder liegen.
- b. Die vorsorgliche Emissionsbegrenzung gemäss der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung wird nicht aufgeweicht.

**! Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches. !**

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

*Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:*

Bechaalany Patricia, Route de la Roserette 11, 1063 Peyres-Possens; Buchs Bertrand, Chemin Charles-Poluzzi 33, 1227 Carouge; Hardegger Thomas, Leehaldenweg 22b, 8153 Rümlang; Hofmann Marcel, Mattenweg 127, 3068 Vechigen; Kullmann Samuel, Pestalozzistrasse 73, 3600 Thun; Merz Philipp, Efringerweg 15, 4143 Dornach; Reimann Maximilian, Enzberghöhe 12, 5073 Gipf-Oberfrick; Schlegel Peter, Güeterstalstrasse 19, 8133 Esslingen; Schneider Schüttel Ursula, Oberes Neugut 21, 3280 Murten; Semadeni Cornelia, Hegarstrasse 19, 8032 Zürich; Sommer Andreas, Mauer 581, 3454 Sumiswald; Töngi Michael, Unter Strick 84, 6010 Kriens; Weil Sonia, Rue des Artisans 8, 1299 Crans; Wüthrich Michael, Thiersteinerrain 167, 4059 Basel; Munz Martina, Fernsichtstrasse 21, 8215 Hallau; Isabelle Pasquier, Rue de la Filature 29, 1227 Carouge

Ablauf der Sammelfrist: 13. März 2024.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende ... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Amtsstempel

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Amtliche

Eigenschaft: \_\_\_\_\_

**!** Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 13. März 2024 senden an: **Saferphone-Initiative**, Postfach, 4005 Basel. **!**  
Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein.